

WINDKRAFT

Fragen des Ortschaftsrates Gersbach von der 9. öffentlichen Sitzung vom 10.12.2014 an die Stadtverwaltung zum Thema Windkraft

1. Warum informiert die Stadtverwaltung so zögerlich?

Bei der Flächennutzungsplanung Windkraftanlagen handelt es sich um eine sehr komplexe Planung, für die eine große Anzahl von Erhebungen durchzuführen waren und noch sind, um die unterschiedlichsten Belangen im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können.

Den großen Umfang der FNP-Planung werden sie aus den noch zugehenden Unterlagen entnehmen können.

Die Grundlagenermittlung hat einen langen Zeitraum in Anspruch genommen, da u.a. die entsprechenden Brut- und Vegetationszeiten zu berücksichtigen waren.

Die Verwaltung informiert, wenn entsprechende Planungsstände erreicht sind. Die Verwaltung räumt ein, dass aufgrund des langen Zeitraums es sicherlich angemessen gewesen wäre entsprechende Informationen als Zwischenbescheid zu geben.

Neben der Stadt Schopfheim haben auch ENERKRAFT und die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) den aktuellen Planungsstand auf der öffentlichen Informationsveranstaltung in Gersbach am 25.09.2014 präsentiert. In den öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Stadt Schopfheim ist bisher und wird auch zukünftig das Thema Windkraft auf der Gemarkung Schopfheim besprochen und diskutiert. Informationstermine des Ortschaftsrates Gersbach haben stattgefunden und werden weiter stattfinden. Zudem beabsichtigen die Enerkraft und die EWS, weitere Informationstermine anzubieten.

2. Wie ist der Stand zum Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 15.04.2013 und 12.11.2014 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraftanlagen beschlossen. Auf Geeignetheit für Windkraftanlagen sollen insbesondere die Standorte Hohe Möhr, Rohrenkopf, Glaserkopf einschl. Mettlenkopf planerisch untersucht werden.

Im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 25.09.2014 in der Bergkopfhalle in Gersbach durchgeführt.

Als nächster Verfahrensschritt ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden vorgesehen.

Das Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahren ist zweistufig.

Nach der vorgezogenen Beteiligung erfolgt eine öffentliche Auslegung des Teilflächennutzungsplanes Windkraftanlagen für die Dauer von einem Monat. Jedermann hat die Möglichkeit seine Anregungen und Bedenken geltend zu machen. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden erneut am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Abwägung nimmt der Gemeinderat zu den eingegangenen Einwendungen Stellung und stellt den Teilflächennutzungsplan Windkraftanlage fest. Anschließend wird die Genehmigung beim Landratsamt Lörrach – Baurechtsamt – beantragt.

3. Wieso werden die Werte des/der Windgutachtens, -messung nicht öffentlich und schriftlich bekanntgegeben?

In dem Zeitraum viertes Quartal 2013 bis Ende erstes Quartal 2014 ist eine Windmessung für die Raumschaft Rohrenkopf vorgenommen worden. Die Windmessung erfolgte mittels eines Lidar-Messgerätes über einen Zeitraum von rund fünf Monaten. Die Auswertung der Messung hat ergeben, dass die mittlere Windgeschwindigkeit in der geplanten Nabenhöhe deutlich über den im Windatlas Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz des Landes Baden Württemberg ausgewiesenen Werten liegt. Enerkraft und die EWS haben die Ergebnisse der Messung bereits den kommunalen Gremien erläutert. Die Stadt sowie Enerkraft und die EWS gehen für den Rohrenkopf von einem sehr guten Windstandort aus. Die gemessenen Werte wurden durch ein externes erfahrenes Gutachterbüro begutachtet. Auf dieser Grundlage sind die Stadt Schopfheim sowie Enerkraft und die EWS von einem wirtschaftlichen Betrieb überzeugt.

4. Wann erhält der OR diese Werte?

Zum momentanen Zeitpunkt stellen die detaillierten Werte und das Gutachten eine vertrauliche Planungsgrundlage der Planungsunternehmen dar. Die Ergebnisse der Messung sind den kommunalen Gremien erläutert worden. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

5. Wie sehen die verschiedenen Gutachten aus?

Die Ermittlung der Planungsgrundlagen dauerte über einen längeren Zeitraum bedingt durch Vegetations- und Brutzeiten. Über das Ergebnis der Erhebungen wird im Rahmen des Verfahrens informiert. Die Gutachten sind noch nicht finalisiert. Dies wird bis zur Erstellung des Genehmigungsantrags noch geschehen. Über die wesentlichen Inhalte wurde auch in der Bürgerversammlung in der Bergkopfhalle in Gersbach am 25.09.2014 informiert.

6. Wann bekommt der OR diese schriftlich?

Der beauftragte Planer wird über die Erhebungen und die gutachterlichen Erhebungen im Rahmen des Verfahrens informieren. Die Gutachten können dann auch zur Verfügung gestellt werden.

7. Wieso macht der Investor keine zusätzlichen Windmessungen mittels Windmasten wie von OR Weniger bereits an der Informationsveranstaltung gefordert?

Enerkraft und die EWS haben sich für die vorgenommene Messung auf die Lidartechnologie festgelegt. Wesentliche Gründe sind der einfachere, flexiblere und schnellere Einsatz der Technologie und die mit den Ergebnissen einer Messung über einen Messmast vergleichbare Datenqualität durch die Messung (dies hat die Fördergesellschaft Windenergie e.V. bestätigt).

Während die meisten Masten nur bis ca. 100m über Grund messen, werden bei einer Lidarmessung die Windgeschwindigkeiten bis zu Höhen von über 200 m mittels vom Boden in hoher Frequenz ausgesendeter Laserimpulse und deren Reflektion an Luftpartikeln ermittelt.

So ergibt sich für die Ertragsberechnung eine sehr genaue Grundlage. Um das Risiko der Messung weiter zu reduzieren, haben Enerkraft und die EWS für Ihre Kalkulation noch einmal deutliche Abschläge von Messergebnissen vorgenommen.

8. Können Schattenwurf und Spiegelungen die Anrainer irritieren und stören?

Bezüglich der Spiegelung bzw. des sogenannten Discoeffekts sind keine Irritationen oder Störungen anzunehmen. Diese Lichtreflektionen werden bei Windenergieanlagen der aktuellen Generation durch eine sehr matte Farbgebung der Rotorblätter verhindert. Glänzende Rotorblätter werden bereits seit Mitte der 90er Jahre nicht mehr eingesetzt.

Aufgrund der großen Abstände der Anlagen zur nächsten Wohnbebauung ist von keinen Auswirkungen durch Schattenwurf auszugehen. Der Schattenwurf ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz und wird in diesem Rahmen durch die Behörden geprüft. Hinsichtlich des Schattenwurfs muss im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung nachgewiesen werden, dass die Beschattungsrichtwerte von max. 30 Minuten pro Tag bzw. max. 30 Stunden pro Jahr eingehalten werden. Andernfalls sind Maßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zur Einhaltung dieser Grenzwerte vorzunehmen.

9. Welche Abstände sind seitens Stadt gewählt worden?

Im Rahmen der Planungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wurden Lärmschutz-Vorsorgeabstände festgelegt; eine Festlegung hinsichtlich Schattenwurf und Spiegelungen erfolgte nicht.

Wie oben dargelegt, spielt die Spiegelung keine Rolle mehr; Abstände sind hierfür demnach nicht notwendig.

Die Fläche, die beschattet wird, und die Dauer, mit der dies erfolgt, hängen sehr stark vom jeweiligen Anlagenstandort ab. Da dieser bei der Flächennutzungsplanung noch nicht bekannt ist, können keine begründbaren Abstände festgelegt werden.

Zu den Lärmschutzvorsorgeabständen siehe Frage 11.

10. Warum hat die Stadt keine größeren Abstände festgelegt?

Die Stadt Schopfheim hält die Pläne zu den beabsichtigten Anlagenstandorten bzgl. Schattenwurf sowie zu den entstehenden Schallemissionen für ausreichend gut gewählt. Dabei werden die vorgeschlagenen Abstände aus dem für Baden Württemberg heranzuziehenden Windenergieerlass in der Regel deutlich überschritten und in jedem Fall eingehalten. Wie oben dargelegt, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanungen die Festlegung von Abständen bzgl. Spiegelung bzw. Schattenwurf nicht nötig bzw. möglich. Zu den Lärmschutzvorsorgeabständen siehe Frage 11.

11. Ist das Thema Schall bei der Planung berücksichtigt worden?

Im Rahmen der Planungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wurden Lärmschutz-Vorsorgeabstände festgelegt.

Der Windenergieerlass empfiehlt für die Flächennutzungsplanung einen pauschalisierten Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten. Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen gemäß Windenergieerlass im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen.

Eine Wohnnutzung im Außenbereich wird vergleichbar mit Misch-/Dorfgebieten veranschlagt.

Tab. 1: Übersichtstabelle der berücksichtigten Lärmschutz-Vorsorgeabstände

Nutzung	Lärmschutz-Richtwert gemäß TA Lärm (nachts)	Notwendiger Mindestabstand gemäß schalltechnischer Vermessung (Referenzanlage E101)	Gewählter Vorsorgeabstand der Stadt Schopfheim
Reines Wohngebiet, Kurgebiet, Krankenhaus	35 dB(A)	900 m	1.000 m
Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)	620 m	700 m
Kern-, Dorf- und Mischgebiet, Wohnnutzung im Außenbereich	45 dB(A)	390 m	500 m
Gewerbegebiet	50 dB(A)	200 m	200 m

Die Festlegung dieser Vorsorgeabstände basiert auf der schalltechnischen Vermessung der Referenzanlage Enercon E101, die derzeit einen Standard darstellt. Die schalltechnische Vermessung des Nachfolgermodells Enercon E115 liegt derzeit noch nicht vor; nach Aussage des Herstellers wird diese jedoch weitestgehend derjenigen der Enercon E101 entsprechen.

Aus der Einhaltung dieses planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich jedoch noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines konkreten Vorhabens. So ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung in jedem Fall zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Lärmschutz-Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Des Weiteren ist noch darauf hinzuweisen, dass höhere Lärmschutz-Vorsorgeabstände zwar möglich sind, dabei jedoch immer beachtet werden muss, dass der Windkraft substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig.

12. Ist das Thema Schattenwurf berücksichtigt worden?

Siehe oben.

13. Werden nun auf allen ausgewiesenen Flächen Windräder gebaut?

Kommunen müssen der Stromerzeugung aus Windkraft substantiell Raum bieten. Die Stadt Schopfheim tut dies durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Hierdurch wird ein ungesteuerter Wildwuchs an Anlagen vermieden und nur besonders ertragreiche Standorte sollen überhaupt realisiert werden können. Der Umstieg auf eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erfordert die Nutzung verschiedenster Technologien wie Photovoltaik, Biomasse, Wasserkraft und Windkraft. Auch der südliche Schwarzwald eignet sich hierbei an bestimmten Standorten hervorragend zur Errichtung von Windkraftanlagen. Der Kommune wie auch Enerkraft und der EWS ist es wichtig, dass dabei nur ertragreiche Standorte entwickelt werden.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich möglich, da es sich um privilegierte Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ermöglicht es der Gemeinde, den Bau von Windenergieanlagen ausschließlich auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen zuzulassen und außerhalb dieser Konzentrationszonen auszuschließen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan nimmt somit eine räumliche Abgrenzung einer bereits zulässigen Nutzung vor.

Enerkraft und die EWS haben mehrfach und öffentlich bestätigt, dass sie auf der Gemarkung Schopfheim und dem Rohrenkopf maximal fünf Windenergieanlagen und diese nur auf dem Rohrenkopf und im direkten Umfeld (Zeller Ebene, Dietenschwander Kopf) planen.

14. Wie kann erreicht werden, dass ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung vor Ort gehalten wird? Warum sollte gerade Schopfheim in Windenergie investieren?

Die Stadt Schopfheim (und damit indirekt auch Gersbach) profitiert über die Pachteinnahmen der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen genutzten Flächen sowie über die Gewerbesteuerereinnahmen von dem geplanten Windpark. Darüber hinaus wollen Enerkraft und die EWS den Bürgern vor Ort direkt die Übernahme von bis zu drei Windenergieanlagen ermöglichen und die direkt betroffenen Orte Gersbach und Hög-Ehrsberg an den Erlösen teilhaben lassen. Die genaue Umsetzung ist dabei noch abzustimmen und zu erarbeiten. Es ist Ziel und im Interesse von Enerkraft und der EWS, im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Windräder soweit wie möglich lokale und regionale Unternehmen zu beauftragen.

Weiter können sich die Bürger auch direkt bei der genossenschaftlich organisierten EWS beteiligen und darüber auch indirekt Miteigentümer der restlichen Windenergieanlagen auf dem Rohrenkopf werden. Somit wird der Windpark in jedem Fall vollständig durch Bürger betrieben.

15. Wer trägt das Risiko, wenn Anlagen wegen inakzeptabler Lautstärke z.B. nachts stillgelegt werden müssen oder wenn sich gar künftig herausstellen sollte, dass 200m hohe Windanlagen einen Mindestabstand von z.B. 3 km zu Siedlungen haben müssen, um gesundheitliche Gefahren auszuschließen?

Das Risiko eines eingeschränkten Betriebes tragen die Betreiber. Reduzierte Erlöse haben darüber hinaus Einfluss auf die Pachtzahlungen und die Gewerbesteuerzahlungen an die Stadt Schopfheim.

Das Genehmigungsverfahren der geplanten Windenergieanlagen erfolgt auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und der entsprechenden Normen (TA Lärm). Eine erteilte Genehmigung kann im Sinne eines Investorenschutzes aufgrund einer später geänderten Rechtsprechung nicht rückgängig gemacht werden. Weltweit und insbesondere in Deutschland gibt es eine Jahrzehntelange Erfahrung mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie detaillierte wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung von Windrädern auf ihre Umgebung, die keinerlei gesundheitliche Beeinträchtigung hervorrufen. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Langzeiterfahrungen revidiert werden müssen.

16. Wie lange dauert die Bauphase, mit welchen Einschränkungen ist zu rechnen (Behinderung, Absperrung)? Wer trägt die Kosten für Straßenschäden durch Schwerlasttransporte?

Die Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlagen soll bis Ende 2016 erfolgen. Die Errichtung des gesamten Windparks wird ca. 1 Jahr dauern. Die aktiven Bauphasen sind aber sehr kurz und umfassen die Kabelverlegung, den Wegebau im Wald, die Bauplatzvorbereitung, Fundamentierung und Errichtung der Windräder. Aktive Bautätigkeit wird es also nur phasenweise geben. So benötigt die Errichtung oder der Antransport eines Windrads maximal einige Tage. Baustellenverkehr wird sich auf einige Wochen konzentrieren. Detailliertere Aussagen können erst zu einem späteren Planungszeitpunkt getroffen werden, wenn die Bau- und Liefertermine in einem Zeitplan festgelegt werden.

Der Zustand von Straßen und Wegen wird vor Beginn und nach Abschluss der Bautätigkeiten genauestens dokumentiert, um entstandene Schäden klar identifizieren zu können.

Schäden sind von den Betreibern auf ihre Kosten zu beseitigen und der vorherige Zustand ist wieder herzustellen. Die Betreiber haben eine Versicherung gegen materielle Schäden an der Infrastruktur im Rahmen der Errichtung und des Betriebes abzuschließen.

17. Wer haftet für potentielle Schäden im Bereich Gesundheit, Umwelt, Tourismus, Infrastruktur usw.? Wie wird das geregelt?

Für Infrastrukturschäden gilt das unter Punkt 16 Beschriebene. Für eventuelle Schäden, die Dritten entstehen könnten, muss der Betreiber eine Betreiberhaftpflichtversicherung abschließen. Da solche Schäden aber sehr geringe Häufigkeiten aufweisen, ist die Haftpflichtprämie für Windräder sehr niedrig. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine Schäden in diesen Bereichen zu erwarten. Schäden in den Bereichen Gesundheit und Umwelt werden bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Dies ist Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung. Erfahrungsgemäß ist im Bezug auf den Tourismus eher von einer erhöhten Attraktivität auszugehen (siehe z.B. Gemeinden Freiamt und St. Peter).

18. Stimmt es, das WKA von den Kosten und vom Ressourceneinsatz her ineffizient sind?

Die Frage kann von der Verwaltung nicht bestätigt werden. Der Ressourceneinsatz für den Bau von Windenergieanlagen ist im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien sehr gering. Windenergie ist eine der effizientesten Technologien zur Stromerzeugung. Die energetische Amortisationszeit liegt deutlich unter einem Jahr (bei einer Laufzeit von 20 Jahren und mehr). Danach wird die Energiebilanz von Windräder immer positiver. Die energetische Amortisationszeit von fossilen oder atomaren Kraftwerken geht im Vergleich gegen Unendlich, denn bei diesen müssen für die Stromerzeugung über die Laufzeit ständig weitere, große Mengen Primärenergie "verheizt" werden.

19. Es wird immer wieder gesagt, dass zu viel wertvoller Wald für die Windkraft geopfert werden müsste. Wie viel ist das denn im Vergleich zum normalen jährlichen Holzeinschlag und im Vergleich zur gesamten Waldfläche?

Der jährliche Holzeinschlag für die Gesamtstadt liegt bei 11.676 Festmeter für das Jahr 2014. In Gersbach wurden 2014 5.549 Festmeter eingeschlagen. Die gesamte Waldfläche in Gersbach beträgt 1.528 ha, davon 266 ha Staatswald, 648 ha Stadtwald und 614 ha Privatwald. Bei einem durchschnittlichen Besatz kann man von ca. 100 Festmeter pro ha ausgehen.

Die dauerhaft freizuhaltende Fläche beträgt pro WEA ca. 0,3 ha. Bei 5 WEA beträgt die freizuhaltende Fläche somit einmalig ca. 1,5 ha bzw. ca. 175 Festmeter. Dies entspricht ca. 1,5% des jährlichen Einschlags auf der Gesamtmarkung der Stadt Schopfheim. Durch die dauerhaft freizuhaltende Fläche des WEA wird ca. 1 Promille der Waldfläche von Gersbach über den Zeitraum des Betriebs der Anlagen verloren gehen. Diese Fläche wird nach Betriebsende wieder aufgeforstet.

Windkraftanlagen erzeugen je nach Standort und Anlagentyp bis zu 20 Mio kWh pro ha. Damit sind sie um Größenordnungen flächeneffizienter als z.B. Solaranlagen (ca. 0,8 Mio kWh pro ha) oder Bioenergieanbau. Die für den Bau erforderliche Fläche variiert je nach Anlagentyp und Geländegegebenheiten – genaue Daten können noch nicht genannt werden, da der Anlagentyp noch nicht feststeht. Etwa die Hälfte der für den Bau erforderlichen Fläche kann nach Beendigung des Baus direkt wieder aufgeforstet werden. Lediglich die Fundamentfläche sowie der Stellplatz für den Kran werden für die Dauer des Betriebes der Waldnutzung permanent entzogen.

Im Vergleich zu einem kommerziellen Holzeinschlag ist die Fläche angesichts der immensen Waldflächen im Schwarzwald (ca. 50 ha werden in BaWü jede Woche durch Bau- und Infrastrukturmassnahmen versiegelt) sehr gering.

Zudem sind die Betreiber sind verpflichtet, für die in Anspruch genommene Fläche einen Ausgleich z.B. durch Aufforstungsmaßnahmen zu schaffen.

Und Windenergieanlagen können nach Ihrem Betrieb vollständig rückgebaut werden. Auch hierzu sind die Betreiber verpflichtet und das bilden entsprechender Bankbürgschaften ist durch den Betreiber nachzuweisen.

Der Einschlag und Waldverlust aufgrund von Windanlagen kann deshalb als gering eingestuft werden.

Siehe auch Frage 20.

20. Wie groß ist der Flächenverbrauch?

Der genaue Flächenverbrauch hängt von den finalen Standorten und dem Anlagentyp ab. Beides ist noch nicht abschließend definiert. Zur Orientierung kann von einer für den Betrieb dauerhaft freizuhaltende Fläche von rd. 0,3 ha pro Windenergieanlage ausgegangen werden.

21. Wie sieht es diesbezüglich mit dem Brandschutz z. B. Löschwasser, geräumte Zufahrtswege Personenrettung, Höhenrettung usw. aus? Hier sollten unbedingt der Kreisbrandmeister sowie der Kommandant der Feuerwehr angehört werden.

Die Fragen des Brandschutzes werden im Rahmen des FNP-Verfahrens geklärt. Das Thema Brandschutz ist wie viele weitere Themen (Wasserschutz, Immissionsschutz, Landschafts- und Artenschutz etc.) Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierbei werden zu dem Vorhaben Stellungnahmen von allen Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Sollten sich aus der Errichtung und dem Betrieb entsprechende Gefahren ergeben, hat dies Auswirkungen auf den Anlagenbetrieb und die einzusetzende Technologie. Die potentiellen Gefahren sind aus langjährigen Erfahrungen bestens bekannt. Die Wahrscheinlichkeit eines brennenden Autos auf einem Waldparkplatz ist erheblich höher als die eines Windrads.

22. Muss man einen Wertverlust bei Immobilien befürchten?

Nein. Hierzu gibt es im Schwarzwald an keinem Standort Hinweise. Der Wertverlust von Immobilien aufgrund von Windkraftanlagen kann von der Verwaltung nicht bestätigt werden.

23. Werden die Touristen und das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage gestört?

Bei Windenergieanlagen ist aufgrund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung i. d. R. von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch landschaftsgestaltende Maßnahmen nur im Ausnahmefall kompensiert und somit in aller Regel nicht vermieden und in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann, bedarf es einer Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen.

Der Windenergieerlass gibt folgende Abwägungskriterien zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes vor:

- aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes: Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft; Vorbelastung durch technische Anlagen
- aus dem Blickwinkel der Windkraftnutzung: Windhöffigkeit; Bündelung mit Infrastrukturtrassen; Nähe zu Stromtrassen; Zuwegung

Gewichtige Belange des Landschaftsbildes können dann vorliegen, wenn die Standorte der Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würden. Ist dies gegeben, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes i. d. R. die Belange der Windenergienutzung. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn keine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt.

Sofern die Belange des Landschaftsbildes den für das Vorhaben sprechenden Belangen im Range vorgehen, darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Um den Vorgaben des Windenergieerlasses gerecht zu werden, wird zur Offenlage des Flächennutzungsplanes eine umfangreiche Landschaftsbildbewertung durchgeführt, die sich auf verschiedene Bewertungsgrundlagen stützt (Landschaftsbildbewertung Baden-Württemberg gemäß Frank Roser, Universität Stuttgart; Landschaftsrahmenplan des Regionalverbandes; vorhandene Landschaftsschutzgebiete, Erholungswälder und Unzerschnittene Räume; bestehende Vorbelastungen, ...).

In einem zweiten Schritt wird die Intensität der Störeffekte der Windenergieanlagen auf das Planungsgebiet mittels zweier Indikatoren ermittelt: Der Sichtbarkeit von den unterschiedlichen Betrachterstandorten Wald, Offenland und Siedlungsbereich aus sowie der Entfernung der jeweiligen Betrachterstandorte zu den Windenergieanlagen.

In einem dritten Schritt wird zur Ermittlung des Landschaftsbildrisikos die flächenhaft bewertete Empfindlichkeit (räumlich bezogen auf die einzelnen Eignungsflächen inkl. eines 5km Umfeldes) mit der flächenhaft bewerteten Belastung / Wirkungsintensität jeder Eignungsfläche überlagert.

Als Ergebnis der Überlagerung von Belastung und Empfindlichkeit entsteht je eine Karte Landschaftsbildrisiko für jede Eignungsfläche. Aus der Attributtabelle des digital berechneten Shapefiles (GIS-basiert) können die Flächengrößen der einzelnen Risikostufen ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Information können die einzelnen potenziellen Eignungsflächen schließlich miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen werden.

Inwieweit Touristen durch Windenergieanlagen gestört werden, kann nicht pauschal beantwortet werden, da dies von den subjektiven Eindrücken jedes Einzelnen abhängt.

Eine Umfrage der Hochschule Furtwangen im Zeitraum von August 2013 bis November 2013, die im Rahmen einer Projektarbeit durchgeführt wurde und bei der 1000 Übernachtungsgästen in Hotels und weiteren Übernachtungsbetrieben der Region Hochschwarzwald befragt wurden, ergab, dass ungefähr ein Drittel der Befragten Windräder als störend empfindet, ein weiteres Drittel eher unentschieden ist und ein Drittel sich laut eigener Aussage nicht an Windkraftanlagen stört (http://www.hs-furtwangen.de/fileadmin/user_upload/Fakultaet_WI/Dokumente/Studium/Windkraft_im_Schwarzwald.pdf). Die Studie „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirgen“ von CenTouris, Centrum für marktorientierte Tourismusforschung der Universität Passau, erstellt im Auftrag des Bundesverbands Deutsche Mittelgebirge e. V., kommt zu dem

Ergebnis, dass gut 22 % der Urlauber nicht mehr kommen würden, wenn Windenergieanlagen vorhanden wären. Gleichzeitig ergab die Studie jedoch auch, dass 47 Prozent der Mittelgebirgsurlauber und der Interessenten an einem Mittelgebirgsurlaub der Meinung sind, Windräder seien „ein Symbol der Energiewende und tragen zu einem positiven Image der Urlaubsregionen in deutschen Mittelgebirgen bei“ (<http://www.schwarzwald-tourismus.info/presse/Pressemeldungen-nach-Themen/Schwarzwald-Tourismus/Windkraftstudie>).

Die Tourismuszahlen sind dort, wo Windräder stehen nicht schlechter geworden, z.T. sogar besser. Hierzu kann man sich in Freiamt, aber auch in St. Peter direkt erkundigen. Die Schauinslandbahn hat seit Errichtung der Windräder auf der Holzschlägermatte erfreulicherweise wachsende Fahrgastzahlen aufzuweisen. Weder im Schwarzwald noch in Norddeutschland sind solche Effekte belegt worden.

Im Vergleich zu Eingriffen für die konventionelle Energieerzeugung ist der Eingriff durch Windenergieanlagen verschwindend gering. Und Windenergieanlagen können relativ einfach wieder abgebaut und das ursprüngliche Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus konnten bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden; im Gegenteil zeigen die Studien in der Regel eine hohe Akzeptanz von Windkraftanlagen, die zwischen 60 und 80% liegt.

24. Sind unsere Quellen nach neuestem Stand genug geschützt?

Ja, denn im Rahmen der Standortdefinition werden im Umfeld befindliche Quellen berücksichtigt und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt, so dass von keinen negativen Auswirkungen durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist. Das Thema Wasserschutz ist wie viele weitere Themen (Brandschutz, Immissionsschutz, Landschafts- und Artenschutz etc.) Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierbei wird das Vorhaben gemäß der aktuellen Gesetze und Richtlinien (Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetze der Länder) durch die verantwortlichen Behörden bewertet.

25. Was kostet es, wenn wir zu den Windkraftanlagen nein sagen?

Diese Frage ist so nicht beantwortbar. Die Stadt könnte sich möglicherweise Schadenersatzansprüchen aussetzen.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein vollständiger Ausschluss von Windenergieanlagen nicht möglich ist, da der Windkraft substanziiell Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Ein Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen an bestimmten Stellen des Gemeindegebietes ist gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2003 (4 C 3.02) nur dann zulässig, wenn der sachliche Teilflächennutzungsplan sicherstellt, dass an anderer Stelle die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist. Dies ist notwendig, da die durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgenommene räumliche Einschränkung eines nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhabens eine Beschränkung der Eigentumsrechte gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes darstellt.

Die Verhinderung von Windkraftanlagen kann nicht alleine monetär bewertet werden, denn die Verhinderung der Erzeugung sauberer Energie zugunsten von Atom und Kohle würde nicht nur einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden, sondern auch eine nachhaltige und unverantwortliche Schädigung von Natur und Umwelt bedeuten.

26. Was passiert wenn die Landesregierung ihre eigenen Gesetze zur Windkraft noch einmal aufweicht?

Grundlage für die Genehmigung ist immer die aktuelle Gesetzeslage.

Spätere Änderungen von Gesetzen können eine Genehmigung nicht entziehen. Wie bei genehmigten Hof-, Gewerbe- oder Wohngebäuden besteht Bestandsschutz für die Besitzer, auch wenn sich Gesetze später ändern.

27. Wie sieht dann Umweltschutz aus?

Kann nicht beantwortet werden. Es hängt von der Ausgestaltung bzw. Inhalt der neuen Rechtsgrundlage ab.

In jedem Fall sollte der Schutz der Umwelt eine dauerhafte Bewohnbarkeit der Erde und unserer Raumschaft ermöglichen. Die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist unter Umweltgesichtspunkten ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Treten im Rahmen der ausstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die Umweltverträglichkeit detailliert geprüft wird, keine einer Nutzung der Standorte durch Windenergieanlagen widersprechende Situationen auf, sind die geplanten Windenergieanlagen mit dem Umweltschutz vereinbar. Auch Umweltverbände wie der NABU und der BUND sagen, dass die Höhen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb in Baden Württemberg die Orte mit den höchsten Windgeschwindigkeiten sind und diese Standorte im Sinne eines Natur- und Umweltschutzes und der Energiewende durch Windenergieanlagen zu nutzen sind.

28. Die Firmen EWS und Enerkraft haben ein großes Interesse an dem Bau der WKA. Die fachlichen Stellungnahmen und Beurteilungen von EWS und Enerkraft können z.Z. nicht objektiv überprüft werden, weil weder bei der Stadt noch im OSR eine ausreichende Fachkunde vorhanden ist. Die Stadt sollte deshalb einen erfahrenen Fachexperten beauftragen der die Aussagen der EWS bzw. Enerkraft prüft und die Stadt und den OSR fachlich berät. So ist zu prüfen, ob die Wirtschaftlichkeit der geplanten WKA nördlich von Gersbach gegeben ist, bzw. dazu weitere bzw. anderweitige Messungen notwendig sind. In einem Artikel (Focus, Ausgabe 45/2014) wurde vor Kurzem veröffentlicht, dass nur ca. 30% der WKA in Deutschland wirtschaftlich sind, obwohl eine erhöhte Einspeisungsvergütung gewährt wird. Solche Anlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist deshalb zweifelsfrei nachzuweisen.

Die Gutachten werden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Lörrach sowie der Träger öffentlicher Belange begutachtet und geprüft.

Die Wirtschaftlichkeit für die Anlagen bezogen auf den jeweiligen Standort sind vom Investor nachzuweisen. Die Wirtschaftlichkeit wird im Rahmen einer BImSch- oder Bau-Genehmigung nie geprüft werden können. Wie soll eine Genehmigungsbehörde in einem ähnlichen Szenario beurteilen, ob ein Aussiedlerhof, eine Gewerbehalle oder eine Scheune wirtschaftlich sind? Das ist in der freien Marktwirtschaft alleine das Risiko des Betreibers. Niemand wird ein Windrad errichten, von dem er weiß, dass es sich nicht rechnet! Allerdings ist ein Windrad ein unternehmerisches Vorhaben. Erfolgsgarantien gibt es bei Unternehmen grundsätzlich niemals. Lt. Auskunft von Enerkraft und EWS wird dieses Projekt definitiv kein „Abschreibungsprojekt“.

29. Die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Prüfkriterium bei der Genehmigung von WKA. Somit ist die mögliche Gesamtanzahl von WKA nördlich von Gersbach sowohl auf der Gemarkung Gersbach und Hög-Ehrsberg maßgebend. Dem OSR ist diese maximale Anzahl der möglichen WKA auf beiden Gemarkungen auf der Großlage Rohrenkopf zu nennen.

Enerkraft und die EWS haben dem Ortschaftsrat am 17.09.2014 und der Öffentlichkeit am 25.09.2014 mitgeteilt, dass auf und im Umfeld des Rohrenkopfes maximal fünf

Windenergieanlagen errichtet werden. Diese Aussage ist verbindlich und wird sich in der weiteren Planung nicht ändern.

- 30. Bei den geplanten Windkraftanlagen sind die gleichen hohen Anforderungen bezüglich des Natur- und Artenschutzes zu erfüllen, als bei Vorhaben z.B. Wasserkraftanlagen, dies hat die Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.**

Bezüglich der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes gelten sowohl für Windkraftanlagen als auch für Wasserkraftanlagen die gesetzlichen Vorschriften, u.a. Bundesnaturschutzgesetz u.a. Die Anforderungen werden von den Naturschutzbehörden geprüft. Die Nutzung der Wasserkraft ist im Schwarzwald rechtlich schwieriger. Wesentliche Gründe sind die Gewässerökologie und die durch die Nutzung möglicherweise hervorgerufenen Auswirkungen auf den gesamten nachgelagerten Fluss. Die Nutzung der Windenergie hat dagegen nur geringe Auswirkungen auf den direkten Standort.

- 31. Das Gutachten bezüglich des Natur- und Artenschutzes wurde von dem geplanten Investor in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten ist von einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Die Auswahl dieses Sachverständigen hat in Einvernehmen mit dem OSR Gersbach zu erfolgen. EWS und Enerkraft haben bisher erklärt, bezüglich des Arten- und Naturschutz bestünden beim Rohrenkopf keine Bedenken. Demgegenüber geht die Arten- und Naturschutzbeurteilung durch die Gemeinde Hög-Ehrsberg beim Rohrenkopf von einem erheblichen Eingriff aus. Dieser Widerspruch ist zu klären.**

Sämtliche Gutachten und Erhebungen werden von den Fachbehörden hinsichtlich Grundlage, Methodik und Ergebnis geprüft.

Der Regionalverband hat betreffend der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Regionalplan ebenfalls entsprechende Gutachten eingeholt.

- 32. Von einem unabhängigen Gutachter ist zu prüfen, ob und ggfs. welchen Einfluss die WKA auf die Qualität und Schüttung der betroffenen Trinkwasserquellen der Stadt haben, dabei ist der Bau und Betrieb zu betrachten?**

Das Landratsamt Lörrach als Untere Wasserbehörde prüft im Rahmen des Verfahrens mögliche Beeinträchtigungen der Trinkwasserquellen der Stadt.

Siehe auch Frage 19.

Im Rahmen der Standortdefinition werden im Umfeld befindliche Quellen berücksichtigt, so dass von keinen negativen Auswirkungen durch die Errichtung der Windenergieanlagen auszugehen ist.

- 33. Von einem befähigten unabhängigen Experten sind evtl. gesundheitliche Auswirkungen auf Mensch und Tier durch Infraschall zu prüfen. Bezüglich des Infraschalles sind bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefährdung unabhängige Gutachten bzw. Untersuchungen vorzulegen?**

Um Auswirkungen von Schall und Infraschall zu vermeiden, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz Schallgutachten geprüft und die einzuhaltenden Abstände gemäß des gesetzlichen Rahmens (TA Lärm) definiert. So wird verhindert, dass für die Anwohnerschaft eine Belästigung durch Lärm, Infraschall oder auch Schatten entsteht.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) hat eine Auswertung der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu „Windenergie und Infraschall“ vorgenommen und eine Informationsbroschüre bzgl. der Infraschallauswirkungen auf den

Menschen veröffentlicht. Hiernach haben aktuelle Untersuchungen ergeben, dass die Infraschallemissionen in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Schon in 250 m Entfernung wurden Werte ermittelt, die weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Die Werte befinden sich nach Messungen der LUBW damit auf ähnlichem Niveau, wie innerhalb von Bürogebäuden und verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen sind die Werte gering.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen konnten entsprechend Laboruntersuchungen erst bei hohen Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle nachgewiesen werden, die bei Windenergieanlagen nicht auftreten. Diese Beeinträchtigungen treten i.d.R. in Form von Ermüdung, Konzentrationsminderung und Beeinflussung der Leistungsfähigkeit auf; in einigen Fällen konnten Gleichgewichtsbeeinflussungen, Unsicherheits- oder Angstgefühle festgestellt werden. Für genauere Angaben kann auf das Quellenverzeichnis des LUBW-Papiers zurückgegriffen werden.

Da die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Schallpegel jedoch von diesen Wirkungseffekten weit entfernt sind, sind gemäß LUBW unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft keine Belästigungseffekte durch Infraschall zu erwarten. Für sonstige diskutierte Effekte gibt es bislang keine wissenschaftlichen Belege.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit haben sich ebenfalls damit auseinandergesetzt, ob durch Windenergieanlagen erzeugter Infraschall die Gesundheit beeinträchtigen kann. Auch diese Untersuchungen ergaben, dass die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft können Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.

34. Warum wurde der OSR Gersbach beim Aufstellungsbeschluss zur Flächenausweisung von WKA entsprechend der Hauptsatzung bislang nicht gehört?

Das Versäumnis wurde durch Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens geheilt.

35. Es sind in ausreichender Zahl von verschiedenen vom OSR vorgeschlagenen Standorten Fotomontagen von den geplanten WKA zu erstellen. Diese Fotomontagen sind von einem befähigten unabhängigen Sachverständigen auf ihre Korrektheit zu prüfen?

Enerkraft und die EWS haben in der OR-Sitzung am 17.09.2014 bereits angeboten, Fotosimulationen zu den geplanten Standorten von frei wählbaren Sichtpunkten bzw. Perspektiven zu erstellen. Dieses Angebot steht weiterhin. Der Standard von Fotosimulationen ist inzwischen sehr hoch, wie der Vergleich von Simulation und Wirklichkeit (nach dem Bau von Anlagen) belegt.

Diese Fotomontagen werden von einem unabhängigen Sachverständigen auf Richtigkeit geprüft. Das Prüfungsergebnis wird dem Ortschaftsrat vorgelegt.

36. Bereits heute hat Gersbach einen stetigen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Die Ausweisung von Flächen für WKA in FNP südlich und nördlich von Gersbach stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Bei Realisierung von möglichen WKA nördlich und südlich von Gersbach ist zu befürchten, dass dadurch der Bevölkerungsrückgang noch verstärkt wird und negative Auswirkung auf den Tourismus entstehen.

Die Landschaft ein wichtiges Gut in Gersbach. Auf die Flächenausweisung für WKA südlich von Gersbach ist deshalb und wegen der zu befürchtenden Geräuschemissionen gänzlich zu verzichten.

Der Gemeinderat wird im weiteren Verfahren des Teilflächennutzungsplanes Windkraftanlagen die endgültigen Flächen für die Windenergienutzung unter Abwägung sämtlicher und öffentlicher festlegen. Keine Einflussmöglichkeit besteht für Standorte für Windkraftanlagen auf angrenzenden Gemarkungen.

Die Stadt Schopfheim sowie Enerkraft und die EWS können nur für die Gemarkung Schopfheim sprechen. Hier gilt die getroffene Aussage, dass maximal fünf Windenergieanlagen ausschließlich auf und um den Rohrenkopf geplant sind.

Über negative Auswirkungen auf die Bevölkerung oder den Tourismus ist im Schwarzwald nichts bekannt. So sind z.B. in Freiamt, St. Peter oder Horben die Bevölkerungs- oder Tourismuszahlen nicht rückläufig – ganz im Gegenteil.

37. Die bisherigen und zukünftigen Ergebnisse der Planungen, bezüglich WKA sind auf die Homepage unter Schopfheim OT. Gersbach einzustellen.

Über neue Planungsabschnitte bzw. über neue Sachverhalte wird zeitnah informiert.

38. Zukünftig sind monatlich der Ortschaftsrat und die Bevölkerung von Gersbach über den Sachstand bezüglich der WKA von der Stadtverwaltung zu informieren. Weiterhin ist das Ergebnis der Natur- und Artenschutzprüfung unverzüglich nach dem Vorliegen vorzustellen.

Über neue Planungsabschnitte bzw. über neue Sachverhalte wird zeitnah informiert.

39. Wie und wo erfolgt die Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sofern die WKA genehmigungs- fähig sind?

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss der Investor nachweisen, wie und wo der Ausgleich erfolgen soll. Dies ist immer abhängig vom jeweiligen Anlagenstandort bzw. von dem Eingriff, der durch die jeweilige Anlage (inkl. Erschließung) hervorgerufen wird. Der durchzuführende Ausgleich wird dann nach eingehender Prüfung durch die Behörden im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht definiert. Der Umfang der Maßnahmen ist ein Ergebnis aus der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie werden durch die Fachbehörden im Rahmen des Verfahrens festgesetzt und im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Wenn die Maßnahmen bekannt sind, werden diese den kommunalen Gremien selbstverständlich vorgestellt.

40. Wurde bereits ein Bauantrag für die WKA gestellt bzw. bis wann soll ein Bauantrag vorgelegt werden?

Stand 21.01.2015 ist kein Bauantrag und kein Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt worden. Ziel von Enerkraft und der EWS ist es, dieses, sobald die Planungen die entsprechende Tiefe erreicht haben in den kommenden Wochen/Monaten, zu tun.